

# **SZ\_GERICHTE STK 2017 12 vom 23. Januar 2018**

SZ Gerichte, 2018-01-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz\\_gerichte\\_STK\\_2017\\_12](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK_2017_12)

FR: SZ\_GERICHTE STK 2017 12 du 23 janvier 2018

IT: SZ\_GERICHTE STK 2017 12 del 23 gennaio 2018

## **Regeste**

Nötigung, versuchte Nötigung, üble Nachrede | Strafgesetzbuch

## **Erwägungen**

### **E. 2**

der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB, Kantonsgericht Schwyz 4 begangen dadurch, dass er jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigte, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wobei der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht eintrat, bei folgendem Sachverhalt: Am 18. Oktober 2011, ca. 19:00 Uhr, sagte D.\_\_\_\_\_ an seinem Wohnort an der I.\_\_\_\_\_strasse xx in Wollerau SZ sinngemäss zu A.\_\_\_\_\_, dass er es nicht überleben würde, wenn er die Geschäftspartner kontaktieren würde bzw. dass er sich in grosse Gefahr begeben würde, wenn er mit nicht involvierten Personen über die Geschäfte spreche. In der Folge kontaktierte A.\_\_\_\_\_ die Geschäftspartner trotzdem. Durch diese Äusserung versetzte D.\_\_\_\_\_ A.\_\_\_\_\_ in Angst und Schrecken. A.\_\_\_\_\_ fühlte sich dadurch bedroht und befürchtete, dass D.\_\_\_\_\_ jemanden beauftragen könnte, ihn zu töten. D.\_\_\_\_\_ machte diese Aussage bzw. Drohung wissentlich und willentlich gegenüber A.\_\_\_\_\_ in der Absicht, diesen damit einzuschüchtern und ihn davon abzubringen, die Geschäftspartner zu kontaktieren. Er nahm es zumindest in Kauf, dass A.\_\_\_\_\_ den angedrohten Nachteil ernst nahm und dadurch in Angst und Schrecken versetzt wurde.

### **E. 3**

Der Vollzug der Geldstrafe sei aufzuschieben und die Probezeit auf 2 Jahre festzulegen.

#### **E. 3.1**

Der Beschuldigte wird für seine Aufwendungen für die Verteidigung mit Fr. 6'000.00 aus der Gerichtskasse entschädigt.

#### **E. 3.2**

Dem Beschuldigten wird keine Genugtuung zugesprochen. 4. Die Zivilklagen der Privatkläger 1 und 2 werden auf den Zivilweg verwiesen.

### **E. 4**

Die Ersatzfreiheitsstrafe für das schuldhaftes Nichtbezahlen der Busse sei auf 20 Tage festzulegen.

### **E. 5**

(Rechtsmittelbelehrung)

## E. 6

Zusammenfassend ist der Beschuldigte der Nötigung sowie der versuchten Nötigung schuldig zu sprechen. a) Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Wird der Beschuldigte wegen mehrerer Straftatbestände zu gleichartigen Strafen verurteilt, ist zunächst die Strafe für das schwerste Delikt

Kantonsgericht Schwyz 28 festzusetzen und diese anschliessend wegen der weiteren Delikte angemessen zu erhöhen (Mathys, Leitfaden Strafzumessung, N 356). Das schwerste Delikt ist anhand der abstrakten Strafandrohung zu ermitteln und nicht danach, welche Straftat verschuldensmässig am schwersten wiegt (Ackermann, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht, Bd. I, 3. A., 2013, N 116 zu Art. 49 StGB). Für die Wahl der Strafart sind die gleichen Kriterien heranzuziehen wie für die Wahl des Strafmasses. Die Bestimmung des Strafmasses und die Wahl der Strafart beeinflussen sich gegenseitig und lassen sich nicht trennen. Bei der Wahl der Strafart steht dem Richter somit ein weiter Ermessensspielraum zu (Mathys, a.a.O., N 350).

Grundsätzlich gilt, dass die Strafe umso schwerer ausfällt, je grösser das Verschulden ist (Mathys, a.a.O., N 351). Mit Anklage vom 9. Juni 2016 beantragte die Staatsanwaltschaft Höfe Einsiedeln die Verurteilung wegen Nötigung, versuchter Nötigung sowie übler Nachrede und eine Bestrafung mit einer bedingten Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu Fr. 320.00 sowie mit einer Busse von Fr. 6'400.00 (Vi-act. 1, S. 3 f.). Die Anklagebehörde erachtet somit die Ausfällung einer Geldstrafe als angemessen. Die Wahl dieser Strafart ist nicht umstritten und aus den folgenden Gründen drängt sich auch keine andere Beurteilung auf: Wichtigste Kriterien für die Wahl der Sanktion bilden ihre Zweckmässigkeit, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz. Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. ihn am wenigsten hart trifft (BGE 138 IV 120, E. 5.2; BGE 134 IV 97, E. 4.2.2; BGE 134 IV 82, E. 4.1, je mit Hinweisen). Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft (U-act. 1.1.03), weshalb zu erwarten ist, dass ihn eine (bedingte) Geldstrafe (vgl. auch E. 6d nachfolgend) genügend beeindruckt wird, um ihn von weiteren Straftaten abzuhalten und damit den Zweck der Strafe zu erfüllen.

Kantonsgericht Schwyz 29 b) Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Die objektive Tatschwere beschreibt die Tat, wie sie nach aussen in Erscheinung tritt, und sie bewertet diese objektiv festgestellten Tatsachen nach strafrechtlichen Kriterien (Mathys, a.a.O., N 59). Bei der subjektiven Tatschwere stellt sich die Frage nach den Absichten des Täters, d.h. ob Absichten oder Vorstellungen vorhanden sind, die erschwerend ins Gewicht fallen (Mathys, a.a.O., N 99 ff.). Zudem ist zu berücksichtigen, über welches Mass an Entscheidungsfreiheit der Täter verfügte. Je leichter es für ihn gewesen wäre, die von ihm übertretene Norm zu

respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie und damit seine Schuld (Trechsel/Affolter- Eijsten, a.a.O., N 21 zu Art. 47 StGB, m.w.H.). aa) Zunächst ist die Einsatzstrafe für die schwerste Straftat, die Nötigung vom 20. September 2013, zu bestimmen. Hinsichtlich des objektiven Tatverschuldens liegen keine besonderen, objektiv feststellbaren Tatsachen vor, die sich verschuldenserhöhend oder -mindernd auswirken. Sodann beriefen sich die Parteien auch im Berufungsverfahren auf die zwischen ihnen geschlossene Geheimhaltungsvereinbarung, weshalb die Hintergründe ihrer Geschäftsbeziehung undurchsichtig bleiben. Aus diesem Grund lassen sich die Beweggründe und Ziele des Beschuldigten letztlich nicht zweifelsfrei feststellen, weshalb keine klaren Rückschlüsse auf das subjektive Tatverschulden gezogen werden können. Feststeht aber, dass der Beschuldigte den Privatklägern die ernstlichen Nachteile jeweils dann androhte, wenn diese ihm eröffneten, sie würden die Geschäftspartner kontaktieren und somit gegen die Geheimhaltungsvereinbarung verstossen. Vor diesem Hintergrund ist zugunsten des Beschuldigten noch von einem leichten Verschulden auszugehen, weshalb es

Kantonsgericht Schwyz 30 sich in Ausübung des dem Gericht zustehenden Ermessens rechtfertigt, die hypothetische Einsatzstrafe im unteren Bereich, mithin auf 40 Tagessätze Geldstrafe festzulegen. bb) Sodann ist das Verschulden für die versuchte Nötigung vom 18. Oktober 2011 zu bestimmen. Diese Tat unterscheidet sich im Wesentlichen einzig dadurch von der Nötigung vom 20. September 2013, dass A. \_\_\_\_\_ die Geschäftspartner gemäss eigenen Angaben trotzdem kontaktierte und somit keine vollendete, sondern lediglich eine versuchte Nötigung vorliegt. Hinsichtlich der Tatbegehung sowie der Beweggründe des Beschuldigten lassen sich demgegenüber keine bedeutenden Unterschiede feststellen, weshalb das Verschulden gemäss den vorstehenden Überlegungen ebenfalls als leicht zu beurteilen ist (vgl. E. 6b.aa vorstehend). Aufgrund dessen, dass keine kumulative Strafe auszufallen ist, sondern die Strafe für das schwerste Delikt angemessen zu erhöhen ist (Mathys, a.a.O., N 356), dass die Strafe beim Versuch gemildert werden kann (Art. 22 Abs. 1 StGB), und dass nur ein leichtes Verschulden gegeben ist, erscheint es für das Gericht angemessen, die hypothetische Einsatzstrafe um 20 Tagessätze auf insgesamt 60 Tagessätze zu erhöhen. cc) Ferner sind die Täterkomponenten zu berücksichtigen. Sowohl die Vorstrafenlosigkeit des Beschuldigten (U-act. 1.1.03) als auch sein Wohlverhalten seit der Tat wirken sich neutral aus, d.h. nicht strafmindernd (Wiprächtiger/Keller, Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht, Bd. I, 3. A., 2013, N 142 zu Art. 47 StGB; Mathys, a.a.O., N 241 und 289 ff.). Darüber hinaus liegen keine anderen Täterkomponenten vor, die eine Erhöhung oder Minderung der Strafe zur Folge hätten. Die hypothetische Gesamt-Einsatzstrafe von 60 Tagessätzen Geldstrafe ist folglich weder zu erhöhen noch zu mindern.

Kantonsgericht Schwyz 31 c) In der Anklage beantragte die Staatsanwaltschaft eine Tagessatzhöhe von Fr. 320.00. Die Verteidigung äusserte sich nicht zur Höhe des Tagessatzes. aa) Gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB bestimmt das Gericht die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils. Ausgangspunkt für die Bemessung bildet das Einkommen, das dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt, unabhängig davon, aus welcher Quelle die Einkünfte stammen (BGE 134 IV 60, E. 6.1; BGer, Urteil 6B\_83/2010 vom 8. Juli 2010, E. 5.1.2). Vom Einkommen des Täters sind diejenigen Beträge abzuziehen, die ihm wirtschaftlich betrachtet nicht zufließen oder was er gesetzlich schuldet. Dies sind namentlich die laufenden Steuern, die Beiträge an die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung sowie

die notwendigen Berufsauslagen (BGE 134 IV 60, E. 6.1; Dolge, Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht, Bd. I, 3. A., 2013, N 59 zu Art. 34 StGB). Die Abzüge sind praxisgemäss zu pauschalieren. Je nach Höhe des Einkommens beläuft sich der entsprechende Pauschalabzug grundsätzlich zwischen 15-30 % (Dolge, a.a.O., N 60 zu Art. 34 StGB; vgl. Berechnungsformular der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz, KSBS). Zwar nennt das Gesetz auch das Vermögen als Bemessungskriterium, allerdings ist dieses nur subsidiär zu berücksichtigen, wenn besondere Vermögensverhältnisse einem vergleichsweise geringen Einkommen gegenüberstehen. Das Vermögen bleibt also von Bedeutung, wenn der Täter ohnehin von dessen Substanz lebt (BGE 134 IV 60, E. 6.2). Das Kriterium des Lebensaufwands dient sodann als Hilfsargument, wenn die Einkommensverhältnisse geschätzt werden müssen, weil ihre genaue Feststellung nicht möglich ist oder der Täter dazu unzureichende oder ungenaue Angaben macht. Die Annahme eines erhöhten Tagessatzes ist dort gerechtfertigt, wo ein ersichtlich hoher Lebensaufwand mit einem auffällig tiefen Einkommen kontrastiert (BGE 134 IV 60, E. 6.3 m.w.H.).

Kantonsgericht Schwyz 32 bb) Sowohl an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung als auch an der Berufungsverhandlung verweigerte es der Beschuldigte, detaillierte Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen, insbesondere zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen zu machen und verwies auf seine Steuererklärungen (Vi-act. 23, S. 3 Fragen 2 und 3; KG-act. 41, S. 3 Frage 8). In den Akten befinden sich keine aktuellen Angaben über die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten, sondern lediglich die Steuererklärung 2014 (U-act. 1.1.04) sowie die (berichtigte) Veranlagungsverfügung 2013 (U-act. 1.1.05). Diesen Unterlagen kann immerhin entnommen werden, dass der Beschuldigte im Jahr 2014 trotz einem steuerbaren Einkommen von Fr. 10'415.00 (Jahr 2013: Fr. 12'200.00) über ein steuerbares Vermögen von Fr. 7'733'359.00 (Jahr 2013: Fr. 6'091'000.00) verfügte (U-act. 1.1.04; U-act. 1.1.05). Ferner führte der Verteidiger an der Berufungsverhandlung aus, der Beschuldigte lebe heute von seinen Ersparnissen (KG-act. 41, S. 18), weshalb für die Ermittlung der Tagessatzhöhe der Lebensaufwand des Beschuldigten zu schätzen ist. cc) Der Beschuldigte gab an der Berufungsverhandlung an, die Krankenkassenprämien für seine Frau (Fr. 500.00 pro Monat), seinen Sohn (Fr. 410.00 pro Monat) und für sich selbst (Fr. 420.00 pro Monat) zu bezahlen (KG-act. 41, S. 3 Frage 9). Darüber hinaus komme er für den gesamten Lebensunterhalt seines Sohnes auf, was zusätzlich ca. Fr. 1'000.00 im Monat ausmache (KG-act. 41, S. 4 Fragen 11-15). Des Weiteren unterstütze er seine ältere Tochter monatlich mit Fr. 3'000.00 und die jüngere mit Fr. 1'000.00 (KG-act. 41, S. 4 Frage 19). Sodann geht aus der Steuererklärung 2014 hervor (U-act. 4.1.04, S. 3/33), dass der Beschuldigte Liegenschaftsunterhaltskosten (Fr. 20'531.00), private Schuldzinsen (Fr. 3'863.00), Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien (Fr. 10'000.00) und Vermögensverwaltungskosten (Fr. 6'000.00), insgesamt also Fr. 40'394.00 im Jahr (= Fr. 20'531.00 + Fr. 3'863.00 + Fr. 10'000.00 + Fr. 6'000.00) bezahlte, was einem monatlichen Betrag von Fr. 3'366.15 (= Fr. 40'394 / 12) entspricht. So-

Kantonsgericht Schwyz 33 mit bezahlt der Beschuldigte für die genannten Posten monatlich gerundet Fr. 9'700.00 (= Fr. 500.00 + Fr. 410.00 + Fr. 420.00 + Fr. 1'000.00 + Fr. 3'000.00 + Fr. 1'000.00 + Fr. 3'366.15). Hinzu kommen die Ausgaben für den Lebensunterhalt von sich und seiner Frau, zu denen keine konkreten Anhaltspunkte vorliegen. Angesichts dessen, dass der Beschuldigte seine Kinder freiwillig mit Fr. 5'000.00 monatlich unterstützt

und er gemäss der Steuererklärungen 2014 über zwei Motorfahrzeuge sowie drei Motorräder verfügt (U-act. 1.1.04, S. 4/33), ist davon auszugehen, dass der Lebensaufwand für sich und seine Ehefrau zumindest in gleicher Höhe ausfällt wie der Unterstützungsbeitrag an seine Kinder. In diesem Sinne ist von einem geschätzten monatlichen Lebensaufwand von insgesamt Fr. 14'700.00 (= Fr. 9'700.00 + Fr. 5'000.00) auszugehen. Unter Berücksichtigung eines Pauschalabzugs für Krankenkasse und Steuern von 20 % sowie eines Unterstützungsabzugs für die Ehefrau von 15 % beträgt das monatliche Einkommen Fr. 9'555.00. Die Tagessatzhöhe ist somit auf abgerundet Fr. 310.00 (= Fr. 9'555.00 / 30) festzulegen. d) Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Für die Gewährung des bedingten Vollzugs einer Strafe ist das Fehlen einer negativen Legalprognose erforderlich (BGE 134 IV 140, Erw. 4.3), mithin ist der vollumfängliche Aufschub des Strafvollzugs bei Geldstrafen gemäss Art. 42 StGB die Regel (BGer, Urteil 6B\_480/2015 vom 9. November 2015, E. 1.3.1). Der Beschuldigte weist abgesehen vom vorliegend zu beurteilenden Fall keine Vorstrafen auf (U-act. 1.1.03). Umstände, welche eine negative Legalprognose begründen würden, liegen nicht vor. Eine unbedingte Strafe erscheint somit nicht notwendig, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten, weshalb die Geldstrafe bedingt zu vollziehen ist, bei einer Probezeit von zwei Jahren.

Kantonsgericht Schwyz 34 e) Eine bedingte Strafe kann mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse verbunden werden (Art. 42 Abs. 4 StGB). Vorliegend erfordert weder die bei der Massendelinquenz festgestellte „Schnittstellenproblematik“ noch die Prävention einen solchen „Denkzettel“, weshalb von einer Verbindungsbusse abzusehen ist.

## **E. 7**

Zusammenfassend sind die Berufungen teilweise gutzuheissen, das vorinstanzliche Urteil aufzuheben und gemäss den vorstehenden Erwägungen zu ersetzen. a) Fällt die Rechtsmittelinstanz eine neue Entscheidung, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Der Beschuldigte wird in zwei von drei Anklagepunkten verurteilt. Unter Berücksichtigung, dass der Aufwand für die beiden Anklagepunkte, in welchen der Beschuldigte verurteilt wird (Nötigung und versuchte Nötigung), grösser war als derjenige, der für den dritten Anklagepunkt anfiel (üble Nachrede), rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten 80 % der Untersuchungs- und erstinstanzlichen Gerichtskosten aufzuerlegen. Im Übrigen gehen die Kosten zu Lasten des Bezirks. b) Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Die Vorinstanz sprach den Beschuldigten vollumfänglich frei und setzte die Entschädigung auf Fr. 6'000.00 fest. Gegen diese Entschädigungsfestsetzung erhoben die Parteien keine begründeten Einwände. Im Übrigen liegt sie innerhalb des vom Gebührentarif für Rechtsanwälte (GebTRA, SRSZ 280.411) vorgesehenen Honorarrahmens in Strafsachen (§ 13 lit. a GebTRA) und erscheint auch angesichts des mutmasslichen Aufwands angemessen. Weil der Beschuldigte im Gegensatz zum angefochtenen

Kantonsgericht Schwyz 35 Urteil nur in einem Anklagepunkt freigesprochen wird, ist die Entschädigung nach Massgabe der erstinstanzlichen Kostenverteilung zu kürzen. Der Be-

schuldigte ist somit für seine Aufwendungen für die Verteidigung im erstinstanzlichen Verfahren mit Fr. 1'200.00 (20 % von Fr. 6'000.00) aus der Bezirkskasse zu entschädigen.

c) Die Vorinstanz sprach dem Beschuldigten keine Genugtuung zu. Im Berufungsverfahren beantragt der Beschuldigte, ihm sei eine angemessene Genugtuung zuzusprechen. Gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO hat die beschuldigte Person, wenn sie ganz oder teilweise freigesprochen wird, Anspruch auf eine Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug. Vorausgesetzt ist eine besonders schwere Verletzung der persönlichen Verhältnisse im Sinne von Art. 28 Abs. 2 ZGB oder Art. 49 OR, d.h., es muss eine gewisse Intensität der Verletzung vorliegen, damit eine Genugtuung zugesprochen werden kann (Wehrenberg/Frank, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Bd. II, 2. A., 2014, N 27 zu Art. 429 StPO). Die mit jedem Strafverfahren einhergehenden psychischen Belastungen sowie die geringfügige Blossstellung und Demütigung nach aussen genügt nicht für eine Genugtuung. In anderen Fällen als dem des ungerechtfertigten Freiheitsentzuges hat die betroffene Person die Schwere der Verletzung glaubhaft zu machen (Wehrenberg/Frank, a.a.O., N 27b f. zu Art. 429 StPO). Ein Freiheitsentzug liegt nicht vor, weshalb die Genugtuung einzig aufgrund einer anderweitigen besonders schweren Verletzung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten zugesprochen werden könnte. Der Beschuldigte macht keine Ausführungen dazu, inwiefern eine solche Verletzung vorliegt, die über die mit jedem Strafverfahren einhergehende Belastung hinausgeht. Solches ist vorliegend auch nicht ersichtlich. Die Vorinstanz sprach somit zu Recht keine Genugtuung zu.

Kantonsgericht Schwyz 36

#### **E. 8**

a) D. \_\_\_\_\_ wird für seine Aufwendungen für die Verteidigung in den Berufungsverfahren STK 2017 12 und 13 mit Fr. 1'000.00 aus der Kantonsgerichtskasse entschädigt. b) Die D. \_\_\_\_\_ auferlegten Verfahrenskosten gemäss Ziff. 7c werden mit der Entschädigung gemäss Ziff. 8a verrechnet. c) Auf den zweitinstanzlichen Antrag von D. \_\_\_\_\_ auf Zuspreechung einer Genugtuung wird nicht eingetreten.

Kantonsgericht Schwyz 41

#### **E. 9**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

#### **E. 10**

Zufertigung an A. \_\_\_\_\_ (1/R), Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ (1/R), C. \_\_\_\_\_ (1/R), Rechtsanwalt E. \_\_\_\_\_ (2/R), die Oberstaatsanwaltschaft (1/R), die Staatsanwaltschaft Höfe Einsiedeln (1/A) und die Vorinstanz (1/A) sowie nach definitiver Erledigung an die Vorinstanz (1/R, unter Rückgabe der Akten), an das Amt für Justizvollzug (1/R, zum Inkasso), an die Kantonsgerichtskasse (1/ü, im Dispositiv) und mit Formular an die KOST. Namens der Strafkammer Die Kantonsgerichtsvizepräsidentin Der Gerichtsschreiber Versand 28. März 2018 rfl

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.